

## Registersatzung „Fachpreisrichter/ Fachpreisrichterin“

vom 08.05.2026

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 4 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 242 ff.), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 8. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Mit dem Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ stellt die Architektenkammer Thüringen ein Verzeichnis fachkundiger Personen zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private und öffentliche Ausloberinnen bzw. Auslober von Planungswettbewerben bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde und Erfahrung in Vergabe- und Wettbewerbsverfahren nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, die Leistungen als Fachpreisrichterin bzw. Fachpreisrichter zu erbringen.

Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich des Fachpreisrichterwesens nachzukommen und sich hinsichtlich architektonischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte, eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

### § 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

- (1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 nachzuweisen.
- (2) Eingetragen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Thüringen.
- (3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis mit Bezug zur Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

### § 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

Es sind folgende besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung nachzuweisen:

1. Eintragungsvoraussetzungen  
Vorlage von mindestens drei Referenzen aus den letzten zehn Jahren, die als Nachweis geeignet sind, aus den Bereichen:
  - a. Erfolge (Preise, Anerkennungen) in registrierten Planungswettbewerben,
  - b. Mitwirkung an Preisgerichtsverfahren als Preisrichterin/Preisrichter, als stellvertretende Preisrichterin/stellvertretender Preisrichter,
  - c. Lehrtätigkeit auf Gebieten des Entwurfs in den relevanten Fachdisziplinen.

## 2. Fortbildung

Nachweis der Teilnahme oder der Dozentinnen- oder Dozententätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld Planungswettbewerbe im Umfang von mindestens 8 Fortbildungsstunden oder vergleichbare bzw. höherwertige Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.) innerhalb der letzten fünf Jahre.

Kammermitglieder, die bereits in der bestehenden alten Liste der Fachpreisrichter eingetragen sind, müssen in einem Übergangszeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung lediglich an einer Fortbildung in einem Umfang von 2 Fortbildungsstunden teilnehmen.

### **§ 3 Antragstellung und Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Eintrag in das Register „Fachpreisrichterin/ Fachpreisrichter“ ist bei der Architektenkammer Thüringen in der Regel elektronisch, zusammen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen nach § 2, einzureichen.
- (2) Über den Eintrag in das Register „Fachpreisrichterin/ Fachpreisrichter“ entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Thüringen auf Grundlage eines fachlichen Votums des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses (VWA).

### **§ 4 Befristung und Verlängerung des Registereintrags**

- (1) Der Eintrag in das Register ist auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für weitere fünf Jahre zu verlängern.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es innerhalb der sechs Monate vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung seiner Führung im Register stellen kann.
- (3) Voraussetzung für eine Registerverlängerung ist das Fortbestehen der vertieften Fachkenntnisse sowie der Berufspraxis mit Bezug zum Mitwirken an Preisgerichtsverfahren. Hierzu sind mit dem Antrag auf Verlängerung einzureichen:
  1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Planungswettbewerbe mit einem Mindestumfang von 2 Fortbildungsstunden innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.
  2. Referenzliste und Nachweise oder Eigenerklärung über eigene Leistungen aus den letzten zehn Jahren.
- (4) Ändern sich während des fünfjährigen Registereintrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer Thüringen für die Verlängerung des Registereintrages die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer Thüringen berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.
- (5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registereintrags entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2.

### **§ 5 Löschung der Registereintragung**

Die Registereintragung ist mit Löschung des Mitglieds aus der Architektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Website der Architektenkammer Thüringen in Kraft.

Erfurt, den 8. Mai 2026



Ines M. Jauck  
Präsidentin der Architektenkammer Thüringen

**Bereitstellungstag der Registersatzung „Fachpreisrichter/ Fachpreisrichterin“ (Tag der öffentlichen Bekanntmachung): 31.05.2026**